

KlimaTisch Duisburg e.V.
Förderrichtlinie für das
„Förderprogramm zur wärmetechnischen Verbesserung von
Altbauten in der Stadt Duisburg“
(vom 9.9.2004 in der Fassung vom 11.1.2010)

1. Einführung

Zur Realisierung des „Förderprogramms zur wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten in der Stadt Duisburg“ des Vereins KlimaTisch Duisburg e.V. stellt die Stadt Duisburg im Rahmen des „Klimafonds Duisburg“ Mittel bereit. Diese Mittel wurden als Spende von der Fa. Thyssen-Krupp-Stahl AG in den Klimafonds Duisburg eingebracht und unter Zugrundelegung einer Verpflichtungserklärung an den Verein KlimaTisch Duisburg e.V. übertragen.

Um eine effektive und zweckorientierte Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten, wurden die Mittel auf den Verein KlimaTisch Duisburg übertragen, der sich mit seiner Vereinssatzung den Zielen der Verbesserung der Altbausubstanz in der Stadt Duisburg verpflichtet hat. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den Verein KlimaTisch Duisburg e.V., der aufgrund seiner Sachkompetenz die technischen und sonstigen Voraussetzungen für eine Vergabe auf Grundlage seiner Satzung und der Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Duisburg sowie der Vereinbarung zwischen der Thyssen-Krupp-Stahl AG und der Stadt Duisburg abschließend prüft.

2. Förderzweck

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Energie zur Raumheizung und Warmwasserbereitung im privaten Wohngebäudebestand im Stadtgebiet Duisburg durch eine Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und/oder einer Modernisierung der vorhandenen Haustechnik. Vorrangiges Ziel ist die Minderung der lokalen Emissionen von Kohlendioxid als Beitrag zum Schutz des Erdklimas.

3. Fördergegenstand

Förderfähig sind energetische Maßnahmen an privaten Wohngebäuden im Stadtgebiet Duisburg, sofern die Wohngebäude zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Förderung einer energetischen Sanierung mindestens 25 Jahre alt und bezugsfertig sind. Maßgebend für die jeweilige Förderung ist das Vor-Ort- Energiegutachten.

Nicht förderfähig sind:

- Energetische Sanierungsmaßnahmen, die vor Beantragung der Fördermittel bereits begonnen oder durchgeführt wurden,
- Energetische Sanierungsmaßnahmen, die begonnen oder durchgeführt wurden, ohne das vorher der beauftragte Energiegutachter den Zustand vor der Sanierung aufgenommen hat,
- Energetische Sanierungsmaßnahmen, denen gesetzliche Regelungen, insbesondere planungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

4. Antragstellung/Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag ist in der Geschäftsstelle KlimaTisch Duisburg, Dellstraße 9, 47051 Duisburg oder unter www.klimatisch-duisburg erhältlich. Das Antragsverfahren umfasst folgende Einzelschritte:

a) Der Förderung geht eine Einzelfall bezogene und auf eine ganzheitliche Betrachtung des Gebäudes und des Wohnumfeldes ausgerichtete Energie -und Förderberatung in der Geschäftsstelle KlimaTisch, Dellstraße 9, 47051 Duisburg, eine Vor-Ort-Energieberatung und die Erstellung des Energieausweises durch einen von der BAFA (BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater voraus.

b) **Ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Beginn von Maßnahmen mittels eines vorgeschriebenen Formblattes beim Verein KlimaTisch Duisburg e.V. zu stellen.** Das Gebäude-Energie-Gutachten und der Energieausweis sind dem Antrag beizufügen und beim Verein KlimaTisch Duisburg e.V. einzureichen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dort in der Reihenfolge des Eingangs und auf Grundlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Mit den Maßnahmen darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

In schriftlich begründeten Einzelfällen kann der Verein KlimaTisch Duisburg e.V. eine schriftliche Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine schriftliche Bestätigung des Vor-Ort-Energieberaters, dass ein Gebäude-Energie-Gutachten und ein Energieausweis zum Zeitpunkt der Antragstellung beauftragt wurden und dass der beauftragte Energieberater den Ist-Zustand begutachtet hat, vorgelegt wird.

Im Falle eines Verkaufes, Erbfalls etc. (Rechtsnachfolge) sind die Pflichten aus dem Verhältnis zum KlimaTisch Duisburg e.V. im notariellen Kaufvertrag auf die Käufer zu übertragen.

Mit der Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis zur Speicherung der Daten für das Verfahren in Dateien und Akten etc.. Sämtliche eingereichten Unterlagen, einschließlich Anlagen, gehen in das Eigentum des KlimaTisch Duisburg e.V. über.

c) Auf Grundlage des Gebäude-Energie-Gutachtens und unter Berücksichtigung der Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Duisburg sowie der Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und der Thyssen-Krupp-Stahl AG beschließt der Verein KlimaTisch Duisburg e.V. für den jeweiligen Einzelfall die Vergabe von Fördermitteln.

d) Voraussetzung für eine Förderung durch den Verein KlimaTisch Duisburg e.V. ist die Durchführung der baulichen- und heizungstechnischen Maßnahmen durch qualifizierte Fachunternehmen, die für das entsprechende Gewerk in der Handwerksrolle eingetragen sein müssen. Der Antragsteller hat dies vor Auftragsvergabe zu prüfen.

e) Die energetischen Sanierungsmaßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und durch Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und Angaben über die verwendeten Baustoffe/Materialien bezüglich der Menge/Größe, der Stärke und Wärmeleitfähigkeit enthalten.

- f) Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung einer Erfolgskontrolle die Energieverbrauchswerte in den drei Folgejahren nach Durchführung der Maßnahme dem Verein KlimaTisch Duisburg e.V. zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung behält sich der Verein das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor.
- g) Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis zur Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch den Verein KlimaTisch Duisburg e.V., um einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten **und** etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verein KlimaTisch Duisburg e.V.. Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen, der Aktualisierung des Energieausweises auf den Zustand „nach der Sanierung“ und des Einreichens der Kostennachweise (Rechnungen) der Fachunternehmen, aufgelistet für die geförderten Einzelmaßnahmen.

Ein Bewilligungsbescheid ist abschließend, sodass eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel durch einen weiteren Antrag ausgeschlossen ist.

5. Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private Eigentümer von im Stadtgebiet Duisburg liegenden Wohngebäuden sein. Gefördert wird maximal ein Wohngebäude pro Eigentümer. Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) muß der wohnwirtschaftliche Anteil mindestens 70% betragen

6.1. Bemessung der Förderhöhe und die entsprechenden Anforderungen

Gefördert werden die auf Handwerkerrechnungen nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen zur energie- und wärmetechnischen Verbesserung und entsprechende dazu erforderliche Nebenarbeiten u.a. Planung/ Bauleitung. (eine Liste der förderfähigen Investitionskosten ist in der Geschäftsstelle KlimaTisch Duisburg, Dellstraße 9, 47051 Duisburg oder im Internet unter www.klimaTisch-duisburg.de erhältlich).

6.1.1 Fördermodell A:

Förderhöhe:

10% der förderfähigen Investitionskosten, max. jedoch 5000 € zzgl. 300 € in Form eines Zuschusses für die Erstellung des Gebäude-Energie-Gutachtens.

Anforderungen:

Pro Jahr mindestens 40% Energieeinsparung oder 40 kg CO₂ Reduktion pro m² Wohn-/ Nutzfläche= (An).

6.1.2 Fördermodell B:

Förderhöhe:

5 % der förderfähigen Investitionskosten, max. jedoch 2500 € zzgl. 300 € in Form eines Zuschusses für die Erstellung des Gebäude-Energie- Gutachtens.

Anforderungen:

Pro Jahr mindestens 20% Energieeinsparung oder 20 kg CO₂ Reduktion pro m² Wohn-/ Nutzfläche= (An) oder zwei komplette Maßnahmen aus der folgenden Tabelle A.

Die Maßnahmen:	<ol style="list-style-type: none">1. Dämmung der Kellerdecke2. Dämmung der Außenwände3. Erneuerung der Fenster4. Dämmung des Daches (Dachschräge / Flachdach/Dämmung der obersten Geschoßdecke5. Einbau / Erneuerung des Heizkessels6. Einbau / Erneuerung der Warmwasserbereitung*7. Einbau einer Solaranlage*8. Einbau einer Lüftungsanlage <p>* Die Maßnahme kann nur in Zusammenhang mit dem Einbau oder der Erneuerung des Heizkessels berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Begründung des Energieberaters für eine Ausnahme vorgelegt wird.</p>
-----------------------	---

Eine Maßnahme aus Tabelle A kann anerkannt werden, wenn Sie bis max. fünf Jahre vor Antragstellung von einem Fachunternehmer durchgeführt wurde und durch eine Rechnung nachgewiesen wird. Eine Förderung für diese Maßnahmen ist ausgeschlossen.

6.1.3 bautechnischen Mindestanforderungen:

Die in der folgenden Tabelle genannten Dämmstoffdicken beziehen sich auf die Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035 (WLG 035). Bei Verwendung von Dämmstoffen anderer Qualitäten gelten entsprechend dickere der dünneren Dämmschichten mit gleichem Wärmeschutz.

Maßnahme	Mindestanforderungen	Wärmedurchlasswiderstand von mindestens:
<u>Wärmedämmung des Daches</u>		
Dachschräge	16 cm	4,5 (m ² K)W
Flachdach	24 cm	6,8 (m ² K)W
oberste Geschossdecke	24 cm	6,8 (m ² K)W
<u>Wärmedämmung der Außenwand</u>		
Außendämmung	14 cm	4,0 (m ² K)W
Kerndämmung	Nach Vor-Ort-Energieberatungsbericht	
Innendämmung	Nach Vor-Ort-Energieberatungsbericht	
<u>Erneuerung der Fenster und Haustüren</u>	U_w -Wert kleiner als 1,3 W/m ² K Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster, das heißt Glas, Rahmen, Randverbund U_w -Werte höchstens bei 1,3 W/m ² K.	
<u>Wärmedämmung der Kellerdecke</u>		
Von der warmen Seite	8 cm	2,2 (m ² K)W
Von der kalten Seite	11 cm	3,0 (m ² K)W

Die in der Tabelle angegebenen Wärmedurchlasswiderstände dürfen im Einzelfall unterschritten werden, wenn es bautechnisch oder baurechtlich unumgänglich ist und der Energieberater es ausführlich begründet.

6.1.4 heizungstechnischen Anforderungen:

Austausch der Heizung

Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Heizungstechnik auf Basis der Brennwerttechnologie, erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme (Einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen). In diesem Zusammenhang ist durch den Fachunternehmer zu prüfen, ob die Heizflächen für einen dauerhaften Brennwertbetrieb geeignet sind.

Gefördert werden der Einbau von:

- Brennwertkessel nach EnEV mit Öl oder Gas als Brennstoff
- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzellanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme
- Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10)

Förderfähig sind auch die zur vollen Funktion der Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen, wie die Schornsteinanpassung oder die Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen, die Entsorgung alter Heizkessel, der Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik sowie der hydraulische Abgleich der Anlage nach EnEV.

Ein hydraulischer Abgleich des gesamten Heizsystems einschließlich der Anpassung der Umwälzpumpenleistung ist erforderlich. Ein diesbezüglicher Nachweis muss erbracht werden.

6.1.5 Sonstige Maßnahmen:

Andere, in diesen Förderrichtlinien nicht näher beschriebene Maßnahmen zur Energieeinsparung, können im Einzelfall gefördert werden. Der Verein KlimaTisch Duisburg e.V. entscheidet hierüber auf begründeten Antrag als Einzelfallentscheidung, ohne dass hieraus ein grundsätzlicher Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

7. Kumulation

Eine Kumulation der Fördermittel des Vereins KlimaTisch Duisburg e.V. mit anderen Fördermitteln ist seitens des Vereins KlimaTisch Duisburg e.V. möglich.

8. Auszahlung der Fördermittel

- 8.1 Nach Durchführung der Maßnahmen ist ein Nachweis der förderfähigen Ausgaben zu führen.
- 8.2 Mit dem Formblatt „Anzeige der Fertigstellung“ sind die Rechnungen der Fachunternehmen einzureichen. Die Rechnungen müssen u.a. die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 8.3 Bei Austausch der Heizungsanlage ist ein Nachweis über einen hydraulischen Abgleich einschließlich Anpassung der Umwälzpumpenleistung zu erbringen.
- 8.4 Die Fördermittel müssen innerhalb eines Jahres abgerufen werden. Maßgebend ist das Datum des Bewilligungsbescheides

- 8.5 Der aktualisierte Energieausweis und die endgültigen Kostennachweise sind **innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung** einzureichen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Für Anträge, die nach dem 1.4.2010 gestellt werden, gilt eine Einreichungsfrist für den aktualisierten Energieausweis sowie die endgültigen Kostennachweise von 9 Monaten nach der Bewilligung und für Anträge, die nach dem 1.10.2010 gestellt werden, gilt eine Einreichungsfrist für den aktualisierten Energieausweis sowie die endgültigen Kostennachweise von 6 Monaten nach der Bewilligung. Alle vorgenannten Fristen berechnen sich ausgehend vom Datum des Bewilligungsbescheides.
- 8.6 Vor Auszahlung der Fördermittel wird sich der Verein KlimaTisch Duisburg e.V. von der Durchführung der Maßnahmen vor Ort überzeugen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Verein KlimaTisch Duisburg e.V. auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

9. Haftung

Eine Förderung erfolgt in jedem Fall nur auf der Grundlage eines schriftlichen Förderbescheides. Mündliche Zusagen des KlimaTisch Duisburg e.V. bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auch die Schriftform kann nur schriftlich abbedungen werden.

Der Verein KlimaTisch Duisburg e.V. haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für schuldhafte Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 12.1.2010 in Kraft